



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales

Vorl.-Nr.: 57/2004
Fachbereich: Jugend und Familie
Produktnummer: 51.01.01
Datum: 12.02.2004
Gez.: Thomas Backes

30.03.2004	Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
hier: Heimat- und Verkehrsverein Lette e.V.**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, den Heimat- und Verkehrsverein Lette e.V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG zunächst befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Begründung

Der Heimat- und Verkehrsverein Lette e.V. hat mit Schreiben vom 24.09.2003 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Der Heimat- und Verkehrsverein Lette e.V. ist als eingetragener Verein beim Amtsgericht Coesfeld registriert. Er wurde 1977 gegründet. In Gruppen bis zu 20 Kindern wird Handwerk erlebbar gemacht. Ziel und Zweck des Vereins ist es:

- den Kindern ihre Heimat durch gemeinschaftliches Erleben, Spielen, Natur erfahren, Auseinandersetzungen mit verschiedenen Materialien und Museumsgegenständen näher zu bringen,
- alle Sinne anzuregen und zu sensibilisieren,
- Sozialverhalten in der Gruppe zu trainieren und
- Erlernen von Eigenverantwortung.

Das Konzept des Vereins liegt dem Fachbereich Jugend und Familie vor. Ebenso liegt eine Bescheinigung des Finanzamtes Coesfeld über die Gemeinnützigkeit vor.

Da der Verein noch nicht drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, liegen die Voraussetzungen nur für eine befristete Anerkennung von drei Jahren vor.

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Anlagen:

Antrag vom 24.09.2003